

Endgültige Angebotsbedingungen

Nr. 5

gemäß § 6 (3) Wertpapierprospektgesetz vom 30. März 2006 zum
Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 25. Januar 2006 in der Fassung des
Nachtrags Nr. 1 vom 27. Februar 2006

Société Générale Effekten GmbH

Frankfurt am Main

Open End Partizipationszertifikate

bezogen auf den Kurs von

Indizes

Unter der unbedingten und unwiderruflichen
Garantie der

**Société Générale S.A.,
Paris, Frankreich**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	4
1.	Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin	4
2.	Identität der Geschäftsführer und der Abschlußprüfer	5
3.	Zusammenfassung der Finanzinformationen	5
4.	Informationen zur Garantin	8
5.	Zusammenfassung der Risikofaktoren	9
6.	Zusätzliche Angaben	11
II.	MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	12
1.	Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	12
2.	Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	13
III.	MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	14
1.	Partizipationszertifikate und deren Funktionsweise	14
2.	Preisbildung von Partizipationszertifikaten	16
3.	Partizipationszertifikate mit Währungsrisiko	16
4.	Handel in den Partizipationszertifikaten, Preisstellung, Provisionen	17
5.	Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	17
6.	Inanspruchnahme von Kredit	18
7.	Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin	18
8.	Einfluß von Nebenkosten auf die Gewinnchance	18
9.	Angebotsgröße	18
10.	Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	19
11.	Beratung	19
IV.	VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT	20
V.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	21
VI.	GARANTIE	22
1.	Art und Anwendungsbereich der Garantie	22
2.	Angaben über die Garantin; Risiken im Zusammenhang mit der Garantin	22
3.	Einsehbare Dokumente	23
VII.	WESENTLICHE ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN	24
1.	Allgemeine Informationen	24
2.	Tabelle	29
3.	Zertifikatsbedingungen	31

Liste der Querverweise:

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 25. Januar 2006	Bekanntmachungsanzeige in der B�rsen-Zeitung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstra�e 36, 60325 Frankfurt am Main	21
Registrierungsformular der Soci�t� G�n�rale S.A., Paris, vom 25. Januar 2006	Bekanntmachungsanzeige in der B�rsen-Zeitung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstra�e 36, 60325 Frankfurt am Main	22

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, daß vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozeßbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, daß die Société Générale Effekten GmbH, als Emittentin, und die Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin, für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden können, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die Société Générale Effekten GmbH (im Folgenden die "Emittentin" oder "SGE" genannt) hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist unter der Nummer HRB 32283 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch die am 05. Oktober 1990 durch Beschluß der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der LT Industriebeteiligungs-Gesellschaft mbH hervorgegangen, die am 03. März 1977 gegründet wurde. Die Société Générale Effekten GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Die Société Générale Effekten GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale S.A., Paris.

Überblick über die Geschäftstätigkeit

Der in dem Gesellschaftsvertrag der Société Générale Effekten GmbH bestimmte Gegenstand ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten. Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes gehören nicht zum Gesellschaftszweck. Die Emittentin ist ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KWG.

Die Geschäftstätigkeit der Société Générale Effekten GmbH umfaßt die Emission und Plazierung von Wertpapieren, überwiegend Optionsscheinen, und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Dabei handelt es sich um Optionsscheine auf Aktien, Indexoptionsscheine, Währungsoptionsscheine sowie Rohstoffoptionsscheine. Ferner beabsichtigt die Société Générale Effekten GmbH in näherer Zukunft die Emission von Zertifikaten auf Finanzinstrumente und Rohstoffe als Basiswert.

2. Identität der Geschäftsführer und der Abschlußprüfer

Geschäftsführer der Société Générale Effekten GmbH sind gegenwärtig Frau Martine Jonghi, London, Herr Dr. Joachim Totzke, Frankfurt am Main und Herr Günter Happ, Fliesen. Prokura bestand in den Geschäftsjahren 2003 und 2004 für Frau Françoise Esnouf, Karben. Frau Martine Jonghi, Herr Dr. Joachim Totzke, Herr Günter Happ und Frau Françoise Esnouf sind über die Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main erreichbar.

Die Jahresabschlüsse der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurden für die Geschäftsjahre 2003 und 2004 von Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschersheimer Landstraße 14, 60322 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

3. Zusammenfassung der Finanzinformationen

Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre 2003 und 2004 ergibt sich die nachfolgende Ertragsübersicht.

	2004 TEUR	2003 TEUR	+/- TEUR	%
Erträge aus dem Verkauf von Optionsscheinen	7.375.988	6.807.766	568.222	8
Aufwendungen aus dem Kauf von Optionsscheinen	-7.375.988	-6.807.766	-568.222	8
Betriebsleistung	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-844	-667	-177	27
Sonstige betriebliche Erträge	885	708	177	25
Betriebsergebnis	41	41	0	0
Finanzergebnis	4	2	2	100
Ergebnis vor Ertragsteuern	45	43	2	5
Ertragsteuern	-14	-31	17	-55
Jahresergebnis	31	12	19	158

Aus der Emission von Optionsscheinen vereinnahmte die Emittentin Prämien in Höhe von TEUR 7.375.988 (im Vorjahr TEUR 6.807.766). Zur Absicherung der verkauften Optionsscheine wurden außerbörslich gegenläufige Deckungsgeschäfte mit der Société Générale, Paris abgeschlossen, für die Optionsprämien in gleicher Höhe gezahlt wurden.

Der Anstieg der Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf von Optionsscheinen resultiert aus dem gestiegenen Emissionsvolumen im Geschäftsjahr 2004. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Kosten, die im Zusammenhang mit den Emissionen von Optionsgeschäften angefallen sind. Aufgrund der gestiegenen Anzahl von Emissionen im Geschäftsjahr 2004 sind die betrieblichen Aufwendungen wegen des relativ hohen Fixkostenanteiles der Emissionen gestiegen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erstattungen der Emissionskosten von der Muttergesellschaft Société Générale, Paris sowie eine Verwaltungsvergütung.

Der Steueraufwand enthält periodenfremde Erträge des Jahres 2002 in Höhe von TEUR 4.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind als langfristig behandelt.

Vermögen	2004		2003		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Langfristige Forderungen (Treuhand)	25.000	99	500.000	98	-475.000
Kurzfristige Forderungen	294	1	11.894	2	-11.600
Flüssige Mittel	0	0	85	0	-85
	<u>25.294</u>	<u>100</u>	<u>511.979</u>	<u>100</u>	<u>-486.685</u>
Kapital	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Eigenkapital	117	0	86	0	31
Langfristige Verbindlichkeiten (Treuhand)	25.000	99	500.000	98	-475.000
Kurzfristige Verbindlichkeiten	177	1	11.893	2	-11.716
	<u>25.294</u>	<u>100</u>	<u>511.979</u>	<u>100</u>	<u>-486.685</u>

Die langfristigen Forderungen resultieren aus der Weiterleitung von Erlösen aus der Emission eines Hedgeindex-Zertifikates im eigenen Namen und für Rechnung der Société Générale, Paris. Die langfristigen Forderungen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 475.000 gesunken, da im Geschäftsjahr 2004 das Emissionsvolumen des Hedgeindex-Zertifikats reduziert wurde.

Die kurzfristigen Forderungen bestehen in Höhe von TEUR 260 gegenüber der Société Générale, Paris. Sie resultieren aus Erstattungsansprüchen von Emissionskosten. Darüber hinaus sind Forderungen aus Steuererstattungsansprüchen in Höhe von TEUR 34 enthalten.

Die langfristigen Verbindlichkeiten resultieren aus der Emission des Hedgeindex-Zertifikates.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten beinhalten die sonstigen Rückstellungen in Höhe von insgesamt TEUR 121, eine Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 55 sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 1.

Prüfung der Finanzinformationen

Die Jahresabschlüsse der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurden für die Geschäftsjahre 2003 und 2004 von der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschersheimer Landstraße 14, 60322 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach Kenntnis der Emittentin solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

4. Informationen zur Garantin

Die Société Générale ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme*) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.

Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, gebilligt mit Dekret vom 4. Mai 1864 errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Geld- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financière) unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches und der jeweiligen Satzung.

Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris.

Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist Geschäftszweck der Société Générale:

- das Betreiben von Bankgeschäften;
- die Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und vergleichbare Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Geld- und Finanzgesetzes;
- der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen

mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.

Die Société Générale kann regelmäßig auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen beteiligt sein, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft nach Maßgabe der Bestimmungen des französischen Bank- und Finanzregulierungskomitees ("*Comité de la Réglementation Bancaire et Financière*").

Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen von Dritten oder mit diesen gemeinsam alle finanz-, handels-, industriegewirtschaftlichen- oder auf landwirtschaftliche Gesellschaften oder Grundstücke bezogenen Transaktionen durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.

5. Zusammenfassung der Risikofaktoren

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Es besteht grundsätzlich das Risiko, daß die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen insbesondere die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden sowohl durch günstige als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Durch eine vorteilhaftere gesamtwirtschaftliche Entwicklung in diesen Märkten kann sich eine aktivere Marktstätigkeit ergeben. Gleichzeitig kann aber auch eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Partizipationszertifikaten werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich garantiert. Dabei begründen die Verpflichtungen der Société Générale S.A. unter der Garantie unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale S.A., die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder physische Lieferung von Wertpapieren durch die Emittentin, wird die Garantin auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder physische Lieferung solcher Wertpapiere auf Anfordern erbringen, vorausgesetzt, daß die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, daß (i) die geforderte Zahlung und/oder die geforderte Lieferung von Wertpapieren dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung und/oder Lieferung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge und/oder die physische Lieferung solcher Wertpapiere nicht durch die Emittentin erfolgt ist.

Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Es gibt zudem Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen, beeinflussen können.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden Hauptrisiken:

- Kreditrisiken (einschließlich Länderrisiken): Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Bank, staatlichen Emittenten oder anderen Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt.

- Marktrisiken: Verlustrisiko aufgrund von Marktpreis- und Zinsänderungen, Veränderungen in der Wechselbeziehung zwischen diesen Elementen und ihrer Volatilität.
- Strukturrisiken: Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen ergibt, die Bilanz der Bank mit angemessenen Laufzeiten zu angemessenen Zinsen zu refinanzieren.
- Betriebsrisiken (einschließlich u.a. rechtlicher und ökologischer Risiken): Verlustrisiko aus ungeeigneten oder fehlerhaften Verfahrensweisen, Personen oder internen Systemen, oder verursacht durch externe Ereignisse.

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Partizipationszertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert selbst erwerben zu müssen. Partizipationszertifikate verbrieft grundsätzlich das Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe vom Wert des zugrundegelegten Basiswertes (der "**Basiswert**") abhängt. Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt zu begebende Partizipationszertifikate kommen Aktien, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Future Kontrakte, Wechselkurse und Fondsanteile in Betracht.

Partizipationszertifikate sind daher Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Anlage in den dem jeweiligen Zertifikat zugrundeliegenden Basiswert ähnlich, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil grundsätzlich die Laufzeit der Partizipationszertifikate begrenzt ist (mit Ausnahme von sog. "Open-End-Zertifikaten"), die Partizipationszertifikate nur zum Bezug eines bestimmten Geldbetrages berechtigen und nicht auf Lieferung des dem Partizipationszertifikate zugrundeliegenden Basiswertes gerichtet sind und die Abrechnung des Geldbetrages nur zu einem oder mehreren bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Kurswerten des zugrundeliegenden Basiswertes erfolgt.

Während der Laufzeit der Partizipationszertifikate finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) statt. Die einzige Ertragschance während der Laufzeit der Partizipationszertifikate besteht daher in einer Steigerung des Kurswertes des Partizipationszertifikats.

Mit dem Erwerb der Partizipationszertifikate ist kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit der Partizipationszertifikate verbunden. Vielmehr orientiert sich der Abrechnungsbetrag ausschließlich an der Kursentwicklung des Basiswertes, wobei der maßgebliche Kurs des Basiswertes auch erheblich unter dem am Erwerbstag festgestellten Kurs des Basiswertes liegen kann. Daher kann auch der Abrechnungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Dies kann im Extremfall bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen,

wenn der für die Berechnung des Abrechnungsbetrages maßgebliche Kurs des Basiswertes einen Wert von Null annimmt.

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Partizipationszertifikats mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreffen der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da diese Kosten erst abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

6. Zusätzliche Angaben

Die in diesem Prospekt genannten, die Société Générale Effekten GmbH betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin in der Fassung vom 5. Oktober 1990 und
- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2003 und zum 31. Dezember 2004 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2003 und 2004 der Société Générale Effekten GmbH.

II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Zertifikaten zusätzlich zu den übrigen in diesem Prospekt enthaltenden Informationen und Risikobeschreibungen die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen, in Betracht ziehen.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, daß die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Bitte beachten Sie auch, daß sich die Bonität der Emittentin aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern kann. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Emittentin der Wertpapiere, die Société Générale Effekten GmbH, wurde gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet und entfaltet daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit. Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.564,59. **Der Anleger ist durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Emittentin sind die in den Wertpapieren verbrieften Ansprüche auf Zahlung und/oder Lieferung von Wertpapieren der Anleger durch eine Garantie der Société Générale S.A. gedeckt. Neben dieser Garantie, deren wirtschaftlicher Wert maßgeblich von der Bonität der Garantin abhängt, besteht keine weitergehende Sicherung der Zahlungs- und/oder Lieferungsansprüche der Anleger, insbesondere ist die Emittentin keinem Einlagensicherungsfond oder einem ähnlichen

Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Klumpenrisiko bedeutet in diesem Zusammenhang das Ausfallrisiko, das durch die begrenzte Auswahl der Vertragsparteien der jeweiligen Absicherungsgeschäfte entstehen kann. Es besteht die Gefahr, daß eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befaßt sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch günstige als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflußt. Durch eine vorteilhaftere gesamtwirtschaftliche Entwicklung in diesen Märkten kann sich eine aktivere Marktstätigkeit ergeben. Gleichzeitig kann aber auch ein schwierige gesamtwirtschaftliche Situation zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflußt wird (sog. Marktrisiko).

III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Partizipationszertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Angaben genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Partizipationszertifikaten entschließen.

Niemand sollte in Partizipationszertifikaten handeln, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Transaktion zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewußt zu sein. Jeder potentielle Käufer von Partizipationszertifikaten sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Partizipationszertifikate geeignet erscheint.

1. Partizipationszertifikate und deren Funktionsweise

Partizipationszertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte kommen Aktien bzw. Aktien vertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Future Kontrakte, Währungs-Wechselkurse, Fondsanteile und andere handelbare Finanzinstrumente in Betracht.

In Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei Partizipationszertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, gebunden. Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht daher ein enger Zusammenhang. Ein Partizipationszertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats unterschiedlich und auf den folgenden Seiten dieses Prospekts näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist, sofern es sich

nicht um kapitalgarantierte Wertpapiere handelt, sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrages und der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **nominalbetragslosen Zertifikaten** wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis eines anfänglichen Referenzkurses, des Bezugsverhältnisses, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale (wie z.B. einer Management Gebühr) berechnet. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis läßt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so daß ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, daß sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Bei Zertifikaten mit einer Management-Gebühr wird von der Emittentin eine in den Zertifikatsbedingungen näher definierte Gebühr von dem Rückzahlungsbetrag der Zertifikate bei Fälligkeit in Abzug gebracht. Die Management-Gebühr wird laufzeitabhängig berechnet und deckt bei der Emittentin anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Strukturierung, Auflegung und Absicherung der Zertifikate. Bitte beachten Sie, dass die Management-Gebühr nicht nur den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate bei Fälligkeit, sondern auch während der Laufzeit den Wert der Zertifikate im Sekundärmarkt mindert.

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswertes in Höhe des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Bei einer Partizipationsrate über 100% partizipiert der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, am eventuellen Wertzuwachs des Basiswertes überproportional, d.h. der Wertzuwachs der Zertifikate ist größer als der Wertzuwachs des Basiswerts, bei einer Partizipationsrate von unter 100% unterproportional, d.h. dass der Wertzuwachs der Zertifikate kleiner ist als ein eventueller Wertzuwachs des Basiswerts bzw. dass der Wertverlust der Zertifikate größer ist als ein eventueller Wertverlust des Basiswerts.

Zertifikate (mit Ausnahme von Open End Zertifikaten) haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte **Laufzeit**. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Fälligkeitstag der Zertifikate. Der Handel in Zertifikaten endet üblicherweise einige Tage vor dem Fälligkeitstag.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher **nicht** durch andere Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

2. Preisbildung von Partizipationszertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Zertifikaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ermittelt wird.

3. Partizipationszertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, daß sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend geschilderten Währungsrisiken bestehen allerdings nicht bei sog. Quanto Zertifikaten, da bei diesen die Entwicklung des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluß auf die Wertentwicklung der Zertifikate hat.

Bei Quanto-Zertifikaten kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag unter Abzug eines sog. "Quantofaktors" ermittelt werden. Der Quantofaktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatzes. Der Quantozinssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Zertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen.

Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt, den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatz anzupassen, sofern sich die ihr erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken verändern. Eine entsprechende Anpassung des Quantozinssatzes kann sich auf den Quantofaktor und damit auf die Höhe des zu zahlenden Abrechnungsbetrages sowohl positiv wie auch negativ auswirken, dies je nachdem, ob die Kosten der Emittentin für die Absicherung von Währungsrisiken steigen bzw. fallen.

Bitte beachten Sie, daß eine solche Einbeziehung eines Quantofaktors in die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nicht nur den am Fälligkeitstag von der Emittentin zu zahlenden Abrechnungsbetrag mindern kann, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend beeinflussen kann, da bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen ein derartiger Quantofaktor rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweiligen Preise miteinbezogen wird.

4. Handel in den Partizipationszertifikaten, Preisstellung, Provisionen

Es ist beabsichtigt, daß ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, daß Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere können die von Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate eventuell gestellten Preisen abweichen.

Beachten Sie bitte außerdem, daß der Emissionspreis der Zertifikate Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Gewinnchance des Anlegers.

5. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so daß für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

6. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

7. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, daß durch die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, daß insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluß auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

8. Einfluß von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance vermindern können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Hinweise unter Ziffer 4.

9. Angebotsgröße

Die in diesem Prospekt angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, läßt aber keinen Rückschluß auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt zu.

10. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

11. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Zertifikate beraten zu lassen.

IV. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin und die Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklären ferner, daß sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, daß die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 25. Januar 2006 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

VI. GARANTIE

1. Art und Anwendungsbereich der Garantie

Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 21. Dezember 2005 (die "Garantie") garantiert die Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") gegenüber den Inhabern von unter diesem Basisprospekt zu begebenden Partizipationszertifikaten der Emittentin, die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Partizipationszertifikaten, die unter diesem Basisprospekt begeben werden.

Die Verpflichtungen der Société Générale S.A. unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale S.A., die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der physischen Lieferung von Wertpapieren durch die Emittentin, wird die Société Générale S.A. auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die physische Lieferung solcher Wertpapiere erbringen, vorausgesetzt, daß die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, daß (i) die geforderte Zahlung und/oder die geforderte Lieferung von Wertpapieren dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung und/oder Lieferung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge und/oder die physische Lieferung solcher Wertpapiere nicht durch die Emittentin erfolgt ist.

2. Angaben über die Garantin; Risiken im Zusammenhang mit der Garantin

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale S.A. als Garantin und der im Zusammenhang mit der Garantin bestehenden Risiken für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere, wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Société Générale S.A. vom 25. Januar 2006 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Garantin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

3. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts können insbesondere die folgenden Dokumente bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- die Garantieurkunde vom 21. Dezember 2005.

VII. WESENTLICHE ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

1. Allgemeine Informationen

Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die Open End Partizipationszertifikate bezogen auf den Kurs von Indizes wie angegeben in der **Tabelle** auf Seite 29 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") (insgesamt die "Zertifikate") der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die "Emittentin").

Wertpapierkennnummern: wie angegeben in der **Tabelle**

ISIN-Codes: wie angegeben in der **Tabelle**

Einfluß der Basiswertentwicklung auf die Wertpapiere

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Basiswertentwicklung auf die Wertpapiere wird auf die Informationen in den Risikofaktoren unter Abschnitt III. in diesem Prospekt verwiesen.

Berechnungsstelle und Zahlstelle

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Société Générale S.A., Paris berechnet.

Die Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main, ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

Beschlußfassung

Die Geschäftsführung der Emittentin hat an dem in der **Tabelle** angegebenen Tage in Frankfurt am Main beschlossen, die Zertifikate zu begeben.

Übernahme

Die Zertifikate werden von der Société Générale S.A., Paris (im folgenden: Société Générale) übernommen. Für jede Emission von Zertifikaten unter diesem Prospekt wird die Société Générale Effekten GmbH mit der Société Générale spätestens am Tag des Verkaufsbeginns einen eigenständigen Übernahmevertrag abschließen.

Garantie

Zahlungen unter den Zertifikatsbedingungen werden auf Grundlage einer von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber am 21. Dezember 2005 ausgestellten unbedingten und unwiderruflichen Garantie garantiert.

Verkaufsbeginn, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

Der Verkaufsbeginn der Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle** zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der üblichen Bankprovision. Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle** angegebenen Tage.

Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös aus den Zertifikaten wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

Steuerliche Behandlung von Gewinnen aus Zertifikatsgeschäften

Sofern die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, gilt folgendes: Bei dem Verkauf von Zertifikaten wird der eventuell dadurch entstandene Spekulationsgewinn bei dem Zertifikatsinhaber nach derzeitiger Gesetzeslage (Stand 01. Januar 2006) mit dem persönlichen Einkommensteuersatz gemäß § 23 I. Nr. 4 EStG besteuert, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung des Zertifikats nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Einkommensteuer-Höchstsatz beträgt zur Zeit 42% (Stand 01. Januar 2006). Auf die betreffende Einkommensteuerschuld wird zur Zeit zusätzlich ein Solidaritätszuschlag von 5,5% erhoben. Eine Quellensteuer wird zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland auf Gewinne aus Zertifikatsgeschäften nicht erhoben (Stand 01. Januar 2006). Bitte beachten Sie, daß sich die steuerliche Behandlung von Gewinnen aus Zertifikatsgeschäften ggf. auch während der Laufzeit der Zertifikate ändern kann. Die in diesem Absatz enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch einen Steuerberater.

Einbeziehung in den Freiverkehr

Die Zertifikate sollen in den **Freiverkehr** an mindestens einer deutschen Wertpapierbörse einbezogen werden. Es ist beabsichtigt zu beantragen, daß die Zertifikate zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils einem Zertifikat gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse. Die Stellung eines Antrages auf Zulassung der Wertpapiere zu einem geregelten Markt ist derzeit nicht beabsichtigt.

Angaben zu den Basiswerten

Beschreibung des World Solar Energy Index

Der **World Solar Energy Index (SOLEX; ISIN US98151U3023)** wird von der Dow Jones Indexes berechnet und auf der Reutersseite .SOLEX veröffentlicht. Indexsponsor ist die SAM (Sustainable Asset Management) Group. Der Index wurde zum 30. März 2006 zu einem Indexwert von 1.000 Indexpunkten aufgelegt, wobei ein Indexpunkt 1,00 EUR entspricht, und wird nachfolgend fortlaufend berechnet. Der Schlusskurs des Index wird täglich um 16:45 Uhr Eastern Standard Time (New York) festgestellt. Der SOLEX ist als Performance-Index (Total Return) konzipiert, d.h. Dividendenzahlungen werden netto reinvestiert.

Die Anfängliche Zusammensetzung des SOLEX enthält die zehn nach der Free Float Marktkapitalisierung größten und liquidesten Unternehmen aus dem Bereich Solarenergie.

Die Indexzusammensetzung des SOLEX wird halbjährlich auf die Einhaltung oben bezeichneter Klassifikationskriterien überprüft. Sofern erforderlich, wird der Index zum Handelsschluß am dritten Freitag der Monate März und September mit Wirkung zum nächstfolgenden Handelstag entsprechend neu zusammengesetzt. Sofern sich Unternehmen, die über einen IPO an einem Börsenplatz handelbar werden, für die Aufnahme in den SOLEX qualifizieren, so kann auch zwischen den halbjährlichen Anpassungsterminen eine Neuzusammensetzung des Index erfolgen. Darüber hinaus werden die Gewichtung, der Free-Float-Faktor und die Anzahl der Indexbestandteile vierteljährlich überprüft. Sofern erforderlich, werden diese Daten zum Handelsschluß am dritten Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember mit Wirkung zum nächstfolgenden Handelstag angepaßt.

Eine Anpassung der Indexzusammensetzung kann während der Laufzeit der Zertifikate auch dann erfolgen, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Übernahme, Umwandlung, Squeeze Out, Delisting, Insolvenz oder eine vergleichbares Ereignis) eintritt.

Die Formel zur Gewichtung der Unternehmen im SOLEX orientiert sich an der Free Float Marktkapitalisierung.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index weist folgende zehn Unternehmen und Gewichtungen auf (festgelegt auf Basis der Schlußkurse der Aktien vom 29. März 2006):

Aktie	ISIN	Reuters-Code	Referenzbörse	Gewichtung
Suntech Power Holdings Co. Ltd.	US86800C1045	STP.N	NYSE	16,26%
Solarworld AG	DE0005108401	SWVG.DE	FFT	16,00%
Energy Conversion Devices Inc.	US2926591098	ENER.OQ	NASDAQ	13,50%
Q-Cells AG	DE0005558662	QCEG.DE	FFT	13,46%
Conergy AG	DE0006040025	CGYG.DE	FFT	8,57%
Evergreen Solar Inc.	US30033R1086	ESLR.OQ	NASDAQ	8,31%
Sunpower Corp./ Class A	US8676521094	SPWR.OQ	NASDAQ	6,34%
ErSol Solar Energy AG	DE0006627532	ES6G.DE	FFT	6,23%
Solon AG für Solartechnik	DE0007471195	SOOG.DE	FFT	5,81%

Sunways AG	DE0007332207	SWWG.DE	FFT	5,52%
------------	--------------	---------	-----	-------

Definitionen:

NYSE: New York Stock Exchange, Wertpapierbörse New York
 FFT: Frankfurt Stock Exchange, Wertpapierbörse Frankfurt am Main (**XETRA-Handel**)
 XETRA: Elektronisches Wertpapierhandelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main
 NASDAQ: National Association of Securities Dealers Automated Quotation, New York

Managementgebühr

Bitte beachten Sie, dass für die Berechnung des Index fortlaufend eine laufzeitabhängige Managementgebühr in Höhe von 0,85% p.a. des jeweiligen Indexschlußkurses, bereinigt um das Bezugsverhältnis, erhoben wird, die auf der Basis actual/actual ermittelt und bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages nach Kündigung durch die Emittentin abgezogen wird. Bitte beachten Sie weiterhin, daß die Berechnung einer Management-Gebühr nicht nur den Abrechnungsbetrag bei Fälligkeit der Zertifikate, sondern auch im Sekundärmarkt den Wert des Zertifikats mindert und dieser daher während der Laufzeit der Zertifikate den Indexstand nicht 1 zu 1 abbildet. Aufgrund der Abhängigkeit der absoluten Höhe der Managementgebühr vom jeweiligen täglichen Indexschlußkurs (bereinigt um das Bezugsverhältnis) kann der Wertminderungseffekt je nach Kursverlauf des Index auf ein Jahr berechnet und bezogen auf den Schlußkurs nach einem Jahr (bereinigt um das Bezugsverhältnis) deutlich über den angegebenen 0,85% liegen.

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf folgenden Internetseiten einsehbar:

<i>Basiswert</i>	<i>ISIN</i>	<i>Internetseite</i>
World Solar Energy Index (SOLEX)	US98151U3023	n.a.*

*derzeit existiert keine Informationsquelle, der Angaben zur historischen Wertentwicklung des Index zu entnehmen sind.

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Handel in den Zertifikaten

Es ist beabsichtigt, daß ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Bereithaltung des Prospekts

Die endgültigen Angebotsbedingungen sind auf der Internet-Seite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> abrufbar. Darüber hinaus werden dieser Basisprospekt, der

Nachtrag Nr. 1 vom 27. Februar 2006 sowie die endgültigen Angebotsbedingungen von der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.

2. Tabelle

Open End Partizipationszertifikate bezogen auf den Kurs von Indizes

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 5 vom 30. März 2006 zum Basisprospekt vom 25. Januar 2006 in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 27. Februar 2006

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

Tag der Beschlußfassung: **29. März 2006**

Verkaufsbeginn: **30. März 2006**

Valutierung: **06. April 2006**

Beantragte Börsennotierung:

Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System (LICOS) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabe- größe	Zertifikats- typ	Basiswert (Index)	Maßgebliche Festlegungsstelle	Handels- währung	Bezugs- verhältnis	Basiskurs in Index- punkten	Tag des Beginns der Laufzeit bei Open End Zertifikaten	Anfängl. Emissions- preis in EUR*	WKN	ISIN-Code
400.000	Open End	World Solar Energy Index (SOLEX)	Dow Jones Indexes	EUR	0,1	1.000,00	30.03.2006	100,00	SG0 SUN	DE000SG0SUN4

*Auf die Zertifikate wird eine jährliche Managementgebühr in Höhe von 0,85% bezogen auf den jeweiligen Indexschlußkurs, bereinigt um das Bezugsverhältnis, erhoben, die auf der Basis actual/actual ermittelt und im Sekundärmarkt täglich in den Wert des Zertifikats eingepreist wird.

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

3. Zertifikatsbedingungen

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

(1) Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index (der "**Basiswert**" oder der "Index") bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite **29** (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.

(2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht

dem in EUR ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basiskurs multipliziert mit dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs und dem Basiskurs, abzüglich der bis zum Bewertungstag angefallenen und nach der Methode actual/actual berechneten Management-Gebühr (§ 1 (8)) von 0,85% p.a., gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,

wobei der Abrechnungsbetrag nach folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis * Basiskurs * Abrechnungskurs/Basiskurs - Management-Gebühr

(3) Der "**Basiskurs**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Basiskurs.

(4) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem arithmetischen Mittel der in EUR ausgedrückten Schlusskurse des in der Tabelle angegebenen Index, die in einem Zeitraum von zehn Berechnungstagen (§ 4 (4)) bis zum Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich) von der Festlegungsstelle (§ 11) festgestellt werden. Sollte die Festlegungsstelle weniger als zehn Schlußkurse in diesem Zeitraum feststellen, wird dieser Zeitraum zur Bestimmung des Abrechnungskurses über den Bewertungstag hinaus über einen weiteren 10-Tage-Zeitraum ausgedehnt. Können auch unter Hinzuziehung dieses weiteren 10-Tage-Zeitraum nicht insgesamt zehn Schlußkurse von der Festlegungsstelle zur Ermittlung des Abrechnungskurses festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des Index unter Zugrundelegung des vorangegangenen Feststellungszeitraumes. Der angemessene Marktwert des Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)

festgelegt und spiegelt die Marktgegebenheiten unter Zugrundelegung des gesamten vorangegangenen Feststellungszeitraumes wider.

- (5) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht jeweils dem in der Tabelle angegebenen Bezugsverhältnis.
- (6) Die "**Managementgebühr**" entspricht 0,85% p.a., die nach der Methode actual/actual auf einen Tag umgerechnet und vom jeweiligen Indexschlussstand, bereinigt um das Bezugsverhältnis, abgezogen werden.
- (7) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (8) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von **einem** Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder physische Lieferung von Wertpapieren durch die Emittentin, wird die Garantin auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder physische Lieferung solcher Wertpapiere auf Anfordern erbringen, vorausgesetzt, daß die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, daß (i) die geforderte Zahlung und/oder die geforderte Lieferung von Wertpapieren dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung und/oder Lieferung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge und/oder die physische Lieferung solcher Wertpapiere nicht durch die Emittentin erfolgt ist.

§ 4

Laufzeit; Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Berechnungstag

- (1) Der Tag des Beginns der Laufzeit ist der in der **Tabelle** angegebene Tag des Beginns der Laufzeit.
- (2) Der Bewertungstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("**Open-End-Zertifikate**"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem in der Tabelle angegebenen Tag des Beginns der Laufzeit an jedem beliebigen Bankgeschäftstag berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu jedem 30. März eines jeden Jahres (der "**Kündigungstag**") zu kündigen. Der Bewertungstag entspricht im Falle der Kündigung dem Kündigungstag. Eine Kündigung wird gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (3) Sofern der Bewertungstag i. S. von Absatz (2) kein Berechnungstag ist, ist Bewertungstag der auf diesen Tag nächstfolgende Berechnungstag.
- (4) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in dem angegebenen Ort generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem ein Schlußkurs des Basiswertes von der Maßgeblichen Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

§ 5

Fälligkeitstag; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag (Absatz (2)) von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag i. S. von § 4 (2). Falls der Abrechnungskurs des Basiswertes gemäß § 4 (3) bzw. § 6 (1) erst nach dem Bewertungstag i. S. von § 4 (2) festgestellt wird, erfolgt die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Fälligkeitstag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Marktstörungen

II. anwendbar auf den Basiswert Index:

(1) Wenn nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um **zehn** hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Zertifikatsstelle den entsprechenden Schlußkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**") oder
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle,
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das andere Ereignis in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlußkurses des Index bzw. der dem Index zugrundeliegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – ein Finanzdienstleistungsinstitut in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – ein Finanzdienstleistungsinstitut in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.
- (5) Die von der Zertifikatsstelle getroffenen Feststellungen sind, sofern nicht ein offenkundiger Irrtum vorliegt, für die Zertifikatsinhaber abschließend und bindend.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,

- (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Roll-Over

Nicht anwendbar.

§ 11

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

I. anwendbar auf den Basiswert Index:

- (1) Der **World Solar Energy Index (SOLEX)** wird von der Dow Jones Indexes (die „**Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht. Die anfängliche Zusammensetzung des Index beruht auf den zehn nach der Free Float Marktkapitalisierung größten und liquidesten Unternehmen aus dem Bereich Solarenergie.

Der Schlußkurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das jeweilige Konzept des Index mit dem bislang geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Emittentin und die Zertifikatsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und den Zeitpunkt der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem bislang geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 13, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate gemäß § 13 kündigen.

- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 12

Anpassung des Zertifikatsrechts

Nicht anwendbar.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

II. anwendbar auf den Basiswert Index:

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 11 (4), aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, daß ein Nachfolgeindex festgelegt werden muß, festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Sollte die Zahlung des Kündigungsbetrages, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vorgesehenen Tag der Überweisung des Kündigungsbetrages möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 14

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist das Handelsgericht ("Tribunal de Commerce") in Paris, Frankreich, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame

Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main, den 30. März 2006

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main

Société Générale S.A., Paris